

# **Satzung des Förderverein IGS Bad Salzdetfurth e.V.**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein IGS Bad Salzdetfurth e.V.“. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 1570 beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 31162 Bad Salzdetfurth, Birkenweg 38.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Angebot, die Organisation, Zubereitung und Ausgabe einer kostengünstigen und gesunden Schulverpflegung in der Mensa, soweit nicht feststeht, dass der Schulträger hierfür aufkommt. Hierbei ist davon auszugehen, dass es nicht Aufgabe des Fördervereins ist, den Schulträger von seiner Leistungspflicht zu entbinden.  
Außerdem unterstützt der Verein die Schule durch die Finanzierung oder Bezuschussung von Anschaffungen oder Veranstaltungen in den Bereichen:
  - Musik, Kunst, Hauswirtschaft, Werken
  - Sport- und Spielgeräte
  - Technik, Medien, Naturwissenschaften
  - Deutsch und Fremdsprachen
  - Ausstattung der Bibliothek
  - Allgemeine Schulgestaltung im Innen- und Außenbereich
  - Zuschüsse zu Klassenfahrten, Tagesfahrten und an außerschulische Lernorte
  - Lehrmittel, Wettbewerbe
  - Mensa
  - Anerkennung von besonderen Leistungen
  - Darlehen für Klassenfahrten und Exkursionen können auf Antrag von den Erziehungsberechtigten gewährt werden.
  - Erziehungsarbeit der Schüler\*innen z.B. im Bereich Mensa, Bibliothek, Aufenthaltsraum gestaltet sich in Absprache mit der Schulleitung und den Lehrkräften.
3. Der Verein verfolgt keine auf Gewinn abzielenden Absichten und ist selbstlos tätig.
4. Zur Erfüllung dieser Zwecke strebt der Verein eine Zusammenarbeit mit der Schulleitung der IGS Bad Salzdetfurth an.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
8. Die Mitglieder des Vorstands können für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch den Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen, durch die Auflösung.

Der jeweilige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von **drei Monaten** zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

### **§5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Mitgliedsbeiträge werden als Jahresgebühr erhoben. Dieser Jahresbeitrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum in den Verein, für das Geschäftsjahr des Vereinsbeitritts, in voller Höhe zu entrichten.

### **§6 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§7 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand

- a) dem 1.Vorsitzenden/der 1.Vorsitzenden
- b) dem 2.Vorsitzenden/der 2.Vorsitzenden
- c) dem 1.Kassenwart/1.Kassenwartin

### ***Geschäftsführender Vorstand***

- d) dem Schriftführer/der Schriftführerin
- e) 2.Kassenwart/2.Kassenwartin
- f) 2 Beisitzer

### ***Erweiterter Vorstand***

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

## **§8 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. In ungeraden Kalenderjahren findet die Wahl des/der 1. Vorsitzenden, des/der Schriftführers\*in, des/der 1. Kassenwart\*in und des/der 1. Beisitzers\*in.

In geraden Kalenderjahren die des/der 2. Vorsitzenden, des/der 2. Kassenswarts\*in und des 2. Beisitzer\*in.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§9 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden\*er schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufung von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende\*er, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/derer Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§10 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§12 Die Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1.Vorsitzenden, die dessen/deren Verhinderung, vom/von der 2.Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine\*n Leiter\*in.

Das Protokoll wird vom/der Schriftführer\*in geführt. Ist diese\*r nicht anwesend bestimmt die Versammlung eine\*n Protokollführer\*in.

Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter\*in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter\*in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der

jeweiligen Versammlungsleiter\*in und vom/von der Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters\*in und des/der Protokollführer\*in(s), die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

### **§13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter\*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10,11,12 und 13 entsprechend.

### **§15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1.Vorsitzende und der/die 2.Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Salzdettfurth zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.02.2020 verabschiedet.

Bad Salzdettfurth, 04.02.2020

Unterschrift der Vorstandsmitglieder

